

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lichtfabrik Bautzen „Teil 2 – Operator/Freelancer“.

I. Geltungsbereich

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lichtfabrik Bautzen „Teil 2 – Operator/Freelancer“ sind ab dem 01.01.2017 gültig und gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers.

Auftragnehmer ist der Inhaber der Lichtfabrik Bautzen, André Jäger, oder ein von ihm bestimmter gesetzlicher Vertreter.

Von den Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit. Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung durch den Inhaber der Lichtfabrik Bautzen, André Jäger.

Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Fax oder per E-Mail sind für den Auftraggeber bindend, für uns jedoch erst nach Bestätigung der Auftragsannahme. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Angebot sowie der Bestätigung der Auftragsannahme. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls schriftlich bestätigen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.

II. Leistungsumfang des Auftragnehmers

Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen auszuführen. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Der Auftrag wird durch den Inhaber der Lichtfabrik Bautzen, André Jäger bzw. durch einen von ihm bestimmten gesetzlichen Vertreter realisiert. Es besteht kein personenbezogener Anspruch, außer er wurde vorher schriftlich vereinbart.

III. Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle Informationen spätestens 12 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen.

Diese beinhalten unter anderem:

- Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen-, und Beschallungspläne, Patchpläne, Strompläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen, Materiallisten, Rideranforderungen, Anfahrtspläne, Kontaktdaten von Ansprechpartner vor Ort, jegliche Art von Band- und Kundenwünschen, welche für den Aufgabenbereich des Auftragnehmers von Bedeutung sind, Fotomaterial der Lokationen

Zur Informationserteilung gehören des weiteren auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung, die erforderlichen Einsatzzeiten sowie Programmierzeiten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen. Liegen die vorgenannten Informationen zur Veranstaltung nicht rechtzeitig vor bzw. können nicht rechtzeitig beigebracht werden, dann obliegt es dem Auftragnehmer, den Auftrag dennoch durchzuführen oder auch bis kurz vor Veranstaltungsbeginn noch abzulehnen. Dies gilt auch nach schriftlicher Bestätigung der Auftragsannahme. Die Anforderungen an die Informationspflicht des Auftraggebers gelten auch dann, wenn die Fristen aufgrund einer kurzfristigen Auftragsanfrage durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden können. Hierzu können im Einzelfall durch den Auftragnehmer gesonderte Fristen schriftliche gewährt werden, welche nur dadurch an die Stelle der 10 Tagesfrist treten können. Alle Abänderungen sowie Einschränkungen vom Informationsumfang bedürfen der schriftlichen Form und der Bestätigung durch den Auftragnehmer.

IV. Allgemeine Vorschriften/Koordinierung von Arbeiten

Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A12) durchzuführen. Für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.

Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

Übernimmt der Auftraggeber Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Aufnahme unserer Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer für einen koordinierten Bau-, und Veranstaltungsablauf vollumfänglich verantwortlich. Ebenfalls hat er für die erforderliche Arbeits- und Programmierpause vor Veranstaltungsbeginn zu sorgen. Für Operatorjobs ist durch den Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der technische Aufbau soweit vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen ist, dass ausreichend Zeit entsprechend dem technischen Umfang für Programmierarbeit vorhanden ist. Diese darf in keinen Fall weniger als 3h vor Einlassbeginn sein.

Für Leistungen, welche durch einen unkoordinierten bzw. gestörten Betriebsablauf sowie durch fehlende Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen am Erfüllungsort nicht oder nicht vollumfänglich erbracht werden konnten (insbesondere fehlende technische, personelle, bauliche oder tatsächliche Voraussetzungen), ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Solche Leistungen gelten als erbrachte Leistungen.

V. Mitarbeiter des Auftraggebers

Soweit uns Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. Des weiteren ist der Auftraggeber nicht für die Erfüllungen der Leistungen verantwortlich, welche nicht zu seinem persönlich vereinbarten Leistungsumfang gehören.

VI. Material des Auftraggebers

Das, vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material, welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Durch uns festgestellte Mängel an den Geräten werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind unverzüglich durch diesen abzustellen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Sach- und Diebstahlschaden an/vom diesem Material sowie für Sach- und Personenschäden an Dritten, welche sich durch den Gebrauch ergeben.

VII. Leistungserbringen durch den Auftragnehmer

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag, den schriftlich vereinbarten Rahmenbedingungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lichtfabrik Bautzen „Teil 2 – Operater/Freelancer“.

Den Auftraggeber trifft die Beweislast, dass die vereinbarten (Teil)Leistungen nicht erbracht worden sind. Dies muss unverzüglich vor Ort dem Auftragnehmer angezeigt werden. Je nach Veranstaltungscharakter behalten wir uns vor, nach Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen, unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Teilleistungen.

VIII. Haftungsausschluss

Wir haften nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn. Des weiteren haften wir nicht über Schadenssummen, welche über die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. Wir haften nur für Vorsatz und insofern vorher schriftlich vereinbart für grobe Fahrlässigkeit Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, gemäß dem Sitz unseres Unternehmens, die Stadt Bautzen. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

X. Vergütung

Die Vergütung richtet sich gemäß Angebot.
Alle Vergütungen gelten für einen 10 h Tag inklusive Pausen (mind. 1 h).
Überstunden werden mit 1/10 von der Tagespauschale vergütet.

XI. Auslagen

Sollte der Auftragnehmer für produktionsbezogene Kosten für den Auftraggeber in Vorlage gehen, werden die Auslagen in einer Rechnung erfasst. Diese Rechnung ist sofort und in voller Höhe fällig. Zur Aufschlüsselung der Auslagen werden der Rechnung Kopien aller Originalbelege beigelegt.

XII. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsfrist ist im Normalfall 14 Tage.
Nach 14 Tagen, Zahlungserinnerung.
Nach 21 Tagen, 1. Mahnung und Verzugszinsen von 8%.
Nach 30 Tagen, 2. Mahnung Ankündigung zum Mahnbescheid.
Weitere Zinsen und Bearbeitungsgebühren werden vorbehalten.

XIII. Stornierungen

Bei einer Stornierung 15 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 25% berechnet
Bei einer Stornierung 07 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 50% berechnet
Bei einer Stornierung 05 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 75% berechnet.
Bei einer Stornierung 02 Tag vor Auftragsbeginn oder kürzer wird eine Ausfallpauschale von 100% berechnet.

XIV. Catering

Wenn ein ausreichendes Catering nicht vom Auftraggeber gestellt wird, berechnen wir nach den Verpflegungsmehraufwendungen 24 Euro für einen Tagessatz.

Bei Gestellungen von Leistungen werden die Mahlzeiten wie folgt abgerechnet:

Frühstück mit 20% entspricht 4,80 Euro
Mittag mit 40% entspricht 9,60 Euro
Abendbrot mit 40% entspricht 9,60 Euro

Ist auf einer Produktion kein Catering verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies dem Auftragnehmer frühzeitig, spätestens jedoch vor Auftragserteilung anzuzeigen.

XV. Transport zum Veranstaltungsort

Bei Anreise mit einem eigenen PKW werden 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnet. Anreisen per DB (Eisenbahn) werden in der 2. Klasse ohne Bahncard abgerechnet. Anreisen per öffentlichen Verkehrsmittel werden laut Ticket abgerechnet. Bei der Gestellungen von Mietfahrzeugen wird ein Vollkaskoschutz mit einer maximalen Reduzierung des Selbstbeteiligungsanteils angestrebt. Dieser darf aber 500 Euro nicht übersteigen.

Bei Veranstaltungen außerhalb Bautzens ist entsprechend dem Veranstaltungsablauf ein Hotelzimmer vorzusehen. Die Kosten für das Hotel übernimmt der Auftraggeber (Hotelbar, Minibar und Medien gehören nicht dazu) Einzelzimmer wird vorausgesetzt. Im Normalfall wird ein Hotelzimmer mit Frühstück gebucht.

Offdays werden mit 50% der Tagespauschale berechnet. Reisetage bis zu 8 Std werden mit 50% der Tagespauschale berechnet Reisetagee über 8 Std werden mit einer vollen Tagesgage berechnet.

XVI. Schlussbestimmungen

Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform, auch die Änderung oder Aufhebung des Textformerfordernisses.

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise jetzt oder in der Zukunft nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle einer

rechtlich unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.